



Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9213-005583

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass schwerbehinderte Personen mit Parkberechtigung auf Schwerbehindertenparkplätzen erlaubt wird, auf Parkplätzen mit Ladestationen für Elektroautos befristet bis zu drei Stunden parken zu dürfen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 47 Unterstützerinnen und Unterstützern mitgezeichnet. Außerdem gingen 30 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass die Parkberechtigung für schwerbehinderte Personen erlauben würde, auf Flächen, für die ein Halteverbot verhängt sei, bis zu drei Stunden zu parken. Da das Parken auf Parkplätzen mit Lademöglichkeit zeitlich auf den Ladevorgang beschränkt sei, wäre ein befristetes Parken auf diesen Flächen möglich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) aus dem Jahr 2015 wird das Ziel verfolgt, den Hochlauf von elektrisch betriebenen Fahrzeugen voranzutreiben. Um die Nutzung der Elektromobilität überall in Deutschland alltagstauglich zu gestalten und die



Erreichung der Ziele zu gewährleisten, bedarf es neben ausreichenden Parkflächen einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur, die allen Nutzerinnen und Nutzern ohne größere Umwege oder Wartezeiten zur Verfügung steht. Hierfür wurde in § 3 Absatz 1 EmoG eine Ermächtigungsgrundlage aufgenommen, um u. a. Parkbevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum zu ermöglichen. Danach können elektrisch betriebene Fahrzeuge Bevorrechtigungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr erhalten, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. § 3 Absatz 4 Nr. 1 EmoG ermöglicht Bevorrechtigungen für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen. Diese Möglichkeit der Bevorrechtigung wurde in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verankert. Nach § 45 Absatz 1g StVO können die Straßenverkehrsbehörden zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 EmoG die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen anordnen. Zeichen 314 erlaubt das Parken. Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge beschränkt sein. Auch schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung wird zum Nachteilsausgleich, neben den für alle Verkehrsteilnehmenden zugänglichen Parkmöglichkeiten, bereits eine Vielzahl zusätzlicher Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Neben der Bereitstellung von mit Zeichen 314 und dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“ gekennzeichneten Behindertenparkplätzen, die ausschließlich von schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, blinden Menschen (Merkzeichen „aG“ bzw. „Bl“ im Schwerbehindertenausweis) sowie Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie (Contergangeschädigte) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen genutzt werden dürfen, stehen schwerbehinderten Menschen mit besonderem Parkausweis noch eine Reihe weiterer, zusätzlicher Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Dazu gehört z. B. das Parken im eingeschränkten Haltverbot, in Fußgängerzonen, auf Parkplätzen für Bewohner und in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, was das Parkraumangebot für diese Personengruppe weiter erhöht.



Der Petitionsausschuss hat die geltende Rechtslage geprüft. Er hält eine Änderung der StVO im Sinne der Forderung nicht für angezeigt. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.